



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/37/15G**
vom **13.09.2006**
P051795

Ratschlag und Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) und zu Änderungen der Strafprozessordnung (Schaffung einer neunten Strafgerichtspräsidiumsstelle mit flankierenden Massnahmen zur Entlastung der Strafjustiz des Kantons Basel-Stadt).

05.1795.02, Bericht der JSSK vom 09.08.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1795.01 vom 1. November 2005 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 05.1795.02 vom 16. August 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Dem Zivilgericht stehen die Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen die Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz.

Ablage:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 35 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Es können verhängen:

1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;
2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch;
3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.

II.

Änderung eines anderen Erlasses:

Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997¹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 lit. c. erhält folgende neue Fassung:

c. sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe länger als sechs Monate dauert;

§ 21 Abs. 2 lit. a. erhält folgende neue Fassung:

²Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn

a. es wegen einer Übertretung oder eines gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens geführt wird und das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnet werden;

§ 114 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke, namentlich Anklageschrift, Gutachten, Rapporte und Berichte, den Mitgliedern des Gerichts im voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.

¹ SG 257.100

§ 132 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die zuständige Behörde kann jedoch das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwahrt werden.

§ 144 erhält folgende neue Marginalie und in Abs. 1 folgende neue Fassung:

Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage

§ 144. Wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig ein Verfahren auf öffentliche Klage oder ein Verzeigungsverfahren durchführt, so kann sie die Privatklage übernehmen und mit dem von ihr geführten Verfahren vereinigen, sofern ihr dies angemessen erscheint.

§ 148 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Kommt die Durchführung eines Verfahrens auf öffentliche Klage oder eines Verzeigungsverfahrens in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur endgültigen Entscheidung über die Anwendung von § 144.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2007 wirksam.